**Gemeinde Büttikon**

***Einreichen bei der Gemeindekanzlei Büttikon***



# Tel. 056 618 70 50

# Fax 056 618 70 51

# kanzlei@buettikon.ch

###### Antrag zur Benützung von Gemeindelokalitäten

**Antrag**

Antragssteller (Verein):

Verantwortliche Person:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Art der Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung:

Benötigte Räume:

Plätze  Turnhalle  Bühne  Küche

Duschen  San.-Raum  Foyer  Bar

Toiletten  Musikbühne

Benützung der Bühne für Proben ab:

# Wird ein Schulzimmer benötigt: Ja nein

Falls **ja**, ab wann:

Der Schlüssel wird auf der Gemeindekanzlei abgeholt am:

(Während den üblichen Öffnungszeiten)

Brandwache durch (Namentlich 2 Mann pro Veranstaltung, ab 200 Personen):

(Gemäss Beiblatt „Weisungen für die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlage Boll“)

1.

2.

# Restaurationsbetrieb: Ja nein

Falls **ja**, ist dem Gemeinderat eine entsprechende Anzeige zuzustellen:

Sofern an einem Einzelanlass von einem Verein, einem Landwirtschaftsbetrieb oder einer ähnlichen Organisation Spirituosen abgegeben werden, ist dafür ebenfalls eine Kleinhandelsbewilligung der Gemeinde erforderlich.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass

1. der Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gem. § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung  
   gem. § 11a GGG) und
2. dem Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz)

zu melden. Das entsprechende Formular *„Meldeformular Einzelanlass mit Wirtetätigkeit“* finden Sie im Online-Schalter auf www.buettikon.ch.

Sollte die Festwirtschaft länger als bis um 02.00 Uhr geöffnet sein, ist beim Gemeinderat

ein Gesuch um eine gebührenpflichtige Bewilligung einzureichen.

Verantwortliche(r) für den Wirtschaftsbetrieb:

Bemerkungen:

Datum:       Unterschrift:

#### **Bewilligung**

# Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung:

* Reglement für die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage „Boll“ vom 30. April 2012
* Tarifblatt
* Weisungen für die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlage „Boll“
* Schreiben AVA Aargauisches Versicherungsamt über Dekoration von Räumen

Versicherung ist Sache des Veranstalters.

Werden zusätzliche elektrische Verbraucher angeschlossen ist dafür eine konzessionierte Fachperson zu beauftragen. Diese Person oder Firma ist anzugeben.

Fachperson/Firma:

Schäden die infolge Netzüberlastung entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Schäden am Gebäude, welche durch die Dekoration oder den Betrieb des Anlasses entstehen, haftet ebenfalls der Veranstalter.

**Die Räumlichkeiten werden von der Schulleitung freigegeben:**

Datum: Für die Schulleitung:

**Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum: | Gemeindeammann: | Gemeindeschreiber: |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

# **Abrechnung**

Entschädigung Abwart: Die Kosten für den Schulhausabwart (ausserhalb

der ordentlichen Arbeitszeit; nach Zeitaufwand)  
 werden gemäss Stundenansatz der Gemeinde  
 separat in Rechnung gestellt.

Kehrichtgebühr: durch den Veranstalter zu bezahlen

Rechnung: Separate Rechnung nach Veranstaltung